

# **REGLEMENT BETREFFEND DEN TITEL EINER PROFESSORIN ODER EINES PROFESSORS AN DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE ZENTRALSCHWEIZ**

**vom 3. September 2004**

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Art. 17 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz vom 13. September 2002 (PHZ-Statut),

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINES**

- Art. 1 Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) kann der Titel einer Professorin oder eines Professors verliehen werden. Der Titel bezieht sich auf die PHZ und nicht auf die Teilschule, welcher der oder die Dozierende angehört.
- Art. 2 Der Titel wird als Anerkennung der Leistungen der Dozierenden verliehen. Die Verleihung ist weder an eine Beförderung noch an eine Lohnerhöhung gebunden.

## **II. VERLEIHUNG DES TITELS**

- Art. 3 Der Konkordatsrat kann auf Antrag der Direktionskonferenz PHZ Dozierenden, die sich über eine erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen ihres Leistungsauftrags ausweisen, den Titel einer Professorin oder eines Professors PHZ verleihen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. die oder der Dozierende verfügt über eine abgeschlossene Hochschulbildung mit Promotion sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im entsprechenden Bereich an der PHZ,
  - b. die oder der Dozierende ist unbefristet und mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% an einer oder mehreren Teilschulen angestellt und

- c. die oder der Dozierende weist sich über namhafte Forschungsergebnisse oder hohe künstlerische oder gestalterische Leistungen aus.

Art. 4 Der Konkordatsrat kann ausnahmsweise den Titel verleihen an:

- a. Dozierende ohne Promotion, die insbesondere im künstlerischen oder gestalterischen Bereich hervorragende Leistungen erbringen. Die übrigen Voraussetzungen gemäss Art. 3 müssen erfüllt sein.
- b. Dozierende, die nicht alle Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllen, aber an der PHZ leitende Funktionen innehaben.

Art. 5 Der Konkordatsrat kann Professorentitel, die an einer anderen Hochschule erworben wurden, auf Antrag der Direktionskonferenz bestätigen.

### **III. ENTZUG DES TITELS**

Art. 6 Bei schwer wiegenden Verstössen gegen Bestimmungen oder Interessen der PHZ kann der Konkordatsrat den Titel entziehen.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Art. 7 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Altdorf / Luzern, 3. September 2004

Im Namen des Konkordatsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Josef Arnold

Dr. Christoph Mylaeus-Renggli